

Entsprechungserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat der MEDICLIN Aktiengesellschaft geben eine neugefasste Entsprechungserklärung im Sinne von § 161 AktG ab:

Der Aufsichtsrat und der Vorstand der MediClin AG erklären, dass den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der ab dem 4. Juli 2003 gültigen Fassung entsprochen wurde und wird, mit folgenden Ausnahmen:

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben keinen Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung vereinbart (Ziffer 3.8 Abs. 2).

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder und die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder werden im Anhang des Konzernabschlusses nicht individualisiert ausgewiesen (Ziffer 4.2.4 und Ziffer 5.4.5 Abs. 3 Satz 1).

Der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende und die Mitglieder in den Aufsichtsratsausschüssen erhalten keine gesonderte Vergütung (Ziffer 5.4.5 Abs.1 Satz 3).

Die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, werden im Anhang zum Konzernabschluss 2004 nicht gesondert angegeben (Ziffer 5.4.5 Abs.3 Satz 2), sondern erst ab dem Konzernabschluss 2005.

Frankfurt am Main, im Juni 2005

MediClin AG

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand